



ORF-Zentrum, Würzburggasse 30, A-1136 Wien

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Unser Zeichen: BrUS1/CH

Tel.: +43 1 87878 12202

Fax.: +43 1 87878 12302

E-Mail: [gdr@orf.at](mailto:gdr@orf.at)

per Mail:

[team.s@bmi.gv.at](mailto:team.s@bmi.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv)

Wien, am 15.10.2010

## **Entwurf Bundesgesetz, mit dem zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG)**

Sehr geehrte Frau Dr. Mokrejs-Weinhappel!  
Sehr geehrter Herr Dr. Kathrein!

Der ORF bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu dem oben genannten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Der ORF begrüßt die Bemühungen, „Hass-im-Netz“ zu bekämpfen und Maßnahmen zu schaffen, die sowohl materiell als auch prozessual dafür sorgen (sollen), dass „Hass-im-Netz“ hintangehalten wird bzw. mit wirksamen rechtlichen Möglichkeiten verfolgt werden kann.

### **Ad § 17a ABGB**

In Abs 1 wird festgelegt, dass Persönlichkeitsrechte nicht übertragbar sind (vergleichbar dem Urheberrecht). Die Verwertung von Urheberrechten ist allerdings durch Dritte zulässig. Das sollte auch in § 17a des Entwurfs klargelegt werden. Hier ist lediglich in Absatz 2 von „Beeinträchtigungen eines Persönlichkeitsrechts“ die Rede, womit offenbar auch sogenannte Vermarktungsrechte (kommerzielle Verwertung) gemeint sind. Hier ist festzuhalten, dass nicht jede Vermarktung eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts ist, vielmehr kann eine Vermarktung (zB des Namens) zu einem größeren „Wert“ des Persönlichkeitsrechts führen. Aus Sicht des ORF wäre es daher besser nicht von einer „Beeinträchtigung“ zu sprechen, sondern von einem „Eingriff“ oder einer „**Verwertung**“ **des Persönlichkeitsrechts**. Warum diese nur zulässig sein soll, wenn diese nicht gegen die guten Sitten verstößt, bleibt unklar. Wenn eine Beeinträchtigung bzw. Verwertung gegen die guten Sitten verstößt und diese aufgrund des

geltenden Rechts bereits unzulässig ist, dann Bedarf dies keiner weiteren Erwähnung in § 17a Abs. 2 des Entwurfs.

§ 17a Abs 2 lässt immer noch un geregelt, wie bei **Minderjährigen** bei einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten bzw. bei einer Verwertung von Persönlichkeitsrechten umgegangen werden soll. Für Erwachsene gibt es eine Regelung im Erwachsenenschutzgesetz (§ 250 Abs. 1 in der Fassung 2 ErwSchG); eine korrespondierende Regelung für Minderjährige fehlt und wäre wünschenswert, da hier große Rechtsunsicherheit besteht. Hier wird zum einen selbstverständlich die Regelung über die gesetzliche Vertretung von Minderjährigen im ABGB (§§167 ff) heranzuziehen sein. Dies betrifft nach derzeitiger Rechtslage (und entsprechender Judikatur) ausschließlich die kommerzielle Verwertung von Persönlichkeitsrechten Minderjähriger. Betreffend den Bereich der **höchstpersönlichen Rechte** hat die Judikatur hierfür den Grundsatz entwickelt, dass in diesem auch keine gesetzliche Stellvertretung möglich ist. Hierzu sollte es auch Regelungen geben, die für diesen Bereich Klarheit schaffen.

Betreffend Absatz 3 (**Postmortaler Persönlichkeitsschutz**) sollte klarge stellt werden, dass die kommerzielle Verwertung des Persönlichkeitsrechts Verstorbener durch nahe Angehörige (eventuell braucht es dazu auch eine genaue Definition) möglich ist, auch wenn eine derartige zu Lebzeiten des Verstorbenen noch nicht erfolgt ist. Dies selbstverständlich ausschließlich im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes – hier ist die „gute Sittenregelung“ zweifellos anzuwenden.

#### **Ad § 20**

Die Regelung des Abs. 1 ist bislang schon ständige Rechtsprechung und eine Klarheit als gesetzliche Regelung wird begrüßt.

#### **Ad § 20a ABGB**

Die hier angesprochene **Interessenabwägung zw Art 8 und Art 10 EMRK** (die ohnehin ständige Rechtsprechung ist) wird begrüßt, jedoch wird angeregt, die in den Materialien angeführten Rechtsfertigungsgründe (§ 1330 ABGB, § 6 Mediengesetz, das Interesse der Öffentlichkeit an einer ordnungsgemäßen Rechtspflege und damit im Zusammenhang die Ausübung eines Rechts (Prozesshandlungen, Anzeigen), Ausübung eines öffentlichen Mandats, Artikel 17a StGG und insbesondere auch Artikel 10 EMRK) im Gesetzestext demonstrativ aufzuzählen.

#### **Ad § 549 ZPO**

Das neugeregelt **Mandatsverfahren** ist zweifellos ein guter Ansatz, „Hass-im-Netz“ rasch mit rechtlichen Möglichkeiten zu bekämpfen. Zur Klarstellung wird jedoch angeregt, nicht „Ansprüche auf Unterlassung wegen Verletzung der Menschenwürde in einem elektronischen Kommunikationsnetz“, sondern auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Sinne von § 17 und 17a ABGB Bezug zu nehmen.

Dies ausschließlich deshalb, um Unklarheiten beim Begriffsinhalt „Menschenwürde“ bzw. „Persönlichkeitsrecht“ anzuhalten und diesbezüglich einen Interpretationsbedarf, welche Ansprüche in einem Mandatsverfahren geltend gemacht werden können, zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK

ppa. Kastner